

Benutzungs- und Hausordnung für die Zweifeldsporthalle Rehna

I. Grundsätze der Überlassung

§ 1 Nutzungsgrundsatz

Die Zweifeldsporthalle Rehna ist Eigentum des Schulverbandes Rehna. Diese Sporthalle kann Sportvereinen und sonstigen Personenvereinigungen (Nutzern) zur Verfügung gestellt werden. Die Zweifeldsporthalle kann für außerschulische Zwecke nur dann überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden. In der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Ausnahme Schulferien) ist Nutzung der Halle dem Schulsport vorbehalten.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Sporthalle wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zur Nutzung überlassen.
- (2) Die Räumlichkeiten werden nur Vereinen oder Gruppen überlassen, die sportlichen, kulturellen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Schulverbandvorstehers bzw. der von ihm beauftragten Personen.
- (3) Die Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt und werden lt. Anlage 1 zu den beschlossenen Entgelten exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.
Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (4) Der Belegungsplan für den Trainingsbetrieb in der Sporthalle wird vom zuständigen Hallenwart bzw. über das Amt Rehna aufgestellt.
- (5) Sportvereine und Sportgruppen, die die Nutzungszeiten in der Sporthalle beantragen, sind zu Auskünften über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler und Sportlerinnen gegenüber dem Schulverband Rehna - über das Amt Rehna - verpflichtet.
- (6) Private Veranstaltungen sind nicht gestattet.
- (7) Weitere Angaben -soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten in der Sporthalle von Bedeutung sind, können gefordert werden. Derartige Auskünfte können vom Schulverband – über das Amt Rehna - auch bei den Sportvereinen eingeholt werden.
- (8) Die Benutzung der Sporthalle kann von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften sowie von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht werden.
- (9) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an den Hallenwart - über das Amt Rehna - zu melden.

§ 3 Nutzung an Sonn- und Feiertagen

- (1) An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen kann die Sporthalle für Meisterschafts- bzw. Pokalspiele, Pokalturniere oder sonstige Wettkämpfe zur Verfügung gestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Schulverbandsvorsteher bzw. die von ihm beauftragten Personen (Hallenwart).

§ 4 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Schulverbandsvorsteher bzw. den von ihm beauftragten Personen (Hallenwart).
- (2) Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungs- und Hausordnung einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlich begrenzten Ausschluss einer Mannschaft, einer Vereinsgruppe oder eines Vereines entscheidet der Schulverbandsvorsteher bzw. die von ihm beauftragten Personen. Diese Entscheidung bedarf der Schriftform.
Mannschaften, Vereinsgruppen oder Vereine können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstag untersagt werden.

II. Benutzung

§ 6 Benutzung, Hausordnung

Maßgeblich für die Benutzung der Sporthalle ist diese vom Schulverband Rehna erlassene Benutzungs- und Hausordnung. Folgende Regeln sind besonders zu beachten:

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sofort und unaufgefordert den Schulverband Rehna – über das Amt Rehna - anzuzeigen.
- (2) Folgt ein Nutzer unmittelbar einem anderen Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Räume und Geräte von beiden zu prüfen. Etwaige Schäden sind schriftlich festzuhalten und von beiden Nutzern durch Gegenzeichnung zu bestätigen.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, dem Schulverband Rehna - über das Amt Rehna - die verantwortlichen Leiter der Übungsgruppen mitzuteilen. Es sind auch Vertreter zu benennen. Die Übungsleiter haften als Beauftragte des Nutzers gegenüber für die Einhaltung der Nutzungsregelungen.

- (4) Die Räume dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist.
- (5) Beim Verlassen der Sporthalle hat sich der verantwortliche Leiter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Geräte zu überzeugen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, energiebewusst mit Strom- und Heizungsenergie sowie sparsam mit Wasser umzugehen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass nach der letzten Belegung die Beleuchtung ausgeschaltet und das Wasser abgestellt ist.
- (7) Das Rauchen im Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Die Ausgabe von nicht-alkoholischen Getränken und Speisen ist ohne Genehmigung des Schulverbandsvorstehers bzw. der von ihm beauftragten Person im Zuschauer-/Cateringbereich im Obergeschoss (außerhalb der Tribüne) gestattet.
Ein Ausschank von alkoholischen Getränken ist grundsätzlich untersagt.
- (8) Das Abstellen der Fahrräder in den Fluren und Nebenräumen ist ebenfalls nicht gestattet.
- (9) Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen sowie in Turnschuhen mit färbender Sohle ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die für die Besucher bestimmten Bereiche. Sofern der Hallenboden im Rahmen von außersportlichen Veranstaltungen betreten wird, ist der Hallenboden mit einer geeigneten Auslegware abzudecken.
Nur die Nutzer dürfen mit Turnschuhen, mit einer nicht abfärbenden Außensohle (Non Marking), die Sportfläche betreten.
- (10) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs usw.) ist nicht erlaubt, bei Zuwiderhandlungen werden den betreffenden Nutzern anteilige Reinigungskosten bzw. Wiederherstellungskosten in Rechnung gestellt.
- (11) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.

§ 7 Schließdienst

Das Öffnen und Schließen der Sporthalle erfolgt durch den Schulhausmeister oder eine von dem Schulverbandvorsteher beauftragten Person (Hallenwart).

§ 8 Nutzungszeit

Die Sporthalle muss mit allen Nebenräumen bis spätestens 22:15 Uhr verlassen werden.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern und Besuchern hat der Veranstalter das notwendige Aufsichtspersonal (z. B. Ordner) sowie den evtl. notwendigen Sanitätsdienst und – je nach Veranstaltung und Besucherzahl - die notwendige

Sicherheitswache der Feuerwehr zu stellen. Entsprechende Auflagen werden von der Verwaltung des Amtes Rehna aufgegeben.

- (2) Dekoration und besondere Aufbauten bedürfen der Zustimmung des Schulverbandsvorsteher bzw. der von ihm beauftragten Personen. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten.
- (3) Das Anbringen von Firmen- oder Produktwerbung jeglicher Art in der Sporthalle ist nur mit in Abstimmung mit dem Amt Rehna/ Bauamt möglich.
- (4) Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnisse zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen.

III. Haftung

§ 10 Haftung, Schäden

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat durch den Verantwortlichen sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet gegenüber dem Schulverband Rehna für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung sowie auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (3) Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.
- (4) Eine Haftung des Schulverbandes Rehna für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Der Schulverband Rehna haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden gehen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (5) Der Benutzer stellt dem Schulverband Rehna sowie seine Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen dem Schulverband Rehna oder einen seiner Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Übersicht Entgelte für die Zweifeldsporthalle Rehna ab 01.01.2023

Anlage 1 zu §2 (3) der Benutzungs- & Hausordnung der Zweifeldsporthalle Rehna in
der Goethestraße 28

Gemäß Beschluss der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Rehna vom
25.06.2022

1. Hallennutzung

1.1 ortsansässige Vereine

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) je angefangene halbe Stunde/ Feld | 9,00 € |
| b) Tagessatz über 6 Stunden/ Feld | 120,00 € |

1.2 ortsfremde Vereine

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) je angefangene halbe Stunde/ Feld | 15,00 € |
| b) Tagessatz über 6 Stunden/ Feld | 210,00 € |

2. Nutzung Zuschauer-/ Cateringbereich und Küche

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) je angefangene halbe Stunde | 7,20 € |
| b) Tagessatz über 6 Stunden | 48,00 € |

Das Entgelt für ortsansässige Vereine, bei denen Kinder- & Jugendgruppen Nutzer sind, wird kein Entgelt erhoben.

Der Rehnaer Sportverein e.V. zahlt einen festen Pauschalbetrag pro Jahr (gesonderte Vereinbarung).

Die aufgeführten Entgelte werden zum Zeitpunkt der Rechnungslegung exkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.

IV. Versicherung

§ 11 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche der Art, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen den Schulverband Rehna und seiner Bediensteten ausgeschlossen ist, gedeckt werden.
- (2) Auf Verlangen des Schulverbandes Rehna – über das Amt Rehna - hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

V. Schlussbestimmungen

Die Sporthalle wird nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungs- und Hausordnung als verbindlich anzuerkennen. Der Nutzer ist verpflichtet, Übungsleiter, Teilnehmer und Besucher auf die Regelungen der Benutzungs- und Hausordnung hinzuweisen.

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2020 in Kraft.

Rehna, den **26.06.2022**


Oldenburg
Schulverbandsvorsteher Rehna

